

Rauchen und Passivrauchen bei Justizwachebeamten

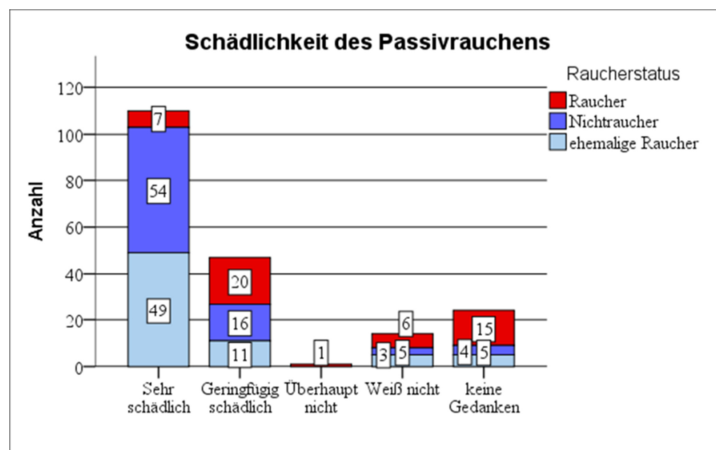
Heißenberger P*, Neuberger M*, Winterleitner M[†]

*Med. Univ. Wien, Zentrum f. Public Health, Inst. f. Umwelthygiene, Abt. f. Präventivmedizin.

[†]Betriebsärztin Justizvollzugsanstalten (Rückfragen: manfred.neuberger@meduniwien.ac.at, Tel. 019147561, 06765267102)

Ausländische Ergebnisse zeigten positive gesundheitliche Auswirkungen von Rauchverböten in Gefängnissen. Da bisher in Österreich keine Daten zum Rauchverhalten von Justizwachebeamten und Gefängnisinsassen existieren, wurde dazu je ein Fragebogen entworfen und in den Justizanstalten Hirtenberg, Josefstadt, Simmering und Schwarzau verteilt. Die Rücklaufquoten betragen 13, 21, 24 und 57%; insgesamt wurde das Ziel erreicht, bei 201 Personen, die Gefangene betreuen, eine Anamnese zum aktiven und passiven Tabakrauchen zu erheben und mit ihrer Einstellung zu partiellen oder vollständigen Rauchverböten in Gefängnissen in Zusammenhang zu bringen. Bei Rauchern wurde das Interesse an Entwöhnungsanboten erhoben.

Ergebnisse: Im Vergleich zu gleichaltrigen Österreichern gleichen Geschlechts rauchen Beamtinnen der Justizwache etwas häufiger und Beamte deutlich seltener. Insgesamt fanden sich 51 Raucher, 71 Exraucher und 79 Nieraucher. Raucher und ehemalige Raucher gaben einen schlechteren Gesundheitszustand an, als die Gruppe der lebenslangen Nichtraucher. Insgesamt berichteten 152 Teilnehmer (75,6%) Passivrauch ausgesetzt zu sein, wobei kein Unterschied zwischen den Justizanstalten gefunden wurde. 21,1% waren ausschließlich Passivrauch von Kollegen ausgesetzt, 15,7% ausschließlich dem von Inhaftierten und 63,2% dem von Kollegen und Inhaftierten. Als mittlere Expositionszeit wurde 4,1 ±3 h pro Tag angegeben (bei Exposition durch Kollegen und Inhaftierte 5,2 h/d).



Wie die Abbildung zeigt, wussten nur 55%, dass Passivrauchen sehr schädlich ist. 23% hielten es für gering schädlich, ein Raucher für nicht schädlich, 7% der Teilnehmer gaben an, es nicht zu wissen und 12% machten sich darüber keine Gedanken. 66% der Teilnehmer sprachen sich für ein Rauchverbot für Inhaftierte in Gemeinschaftsräumen aus und 37% für ein Rauchverbot in allen Innenräumen von Justizanstalten.

Schlussfolgerung: Aufklärung über die gesundheitlichen Folgen des Aktiv- und Passivrauchens ist erforderlich. Der Gesundheitsschutz der Justizwachebeamten sollte gemäß §30 B-BSG verbessert und Gesetzeskonformität durch unangemeldete Überprüfungen (§ 88 B-BSG) hergestellt werden. Vom Inspektor sind Sicherheitsvertrauenspersonen, Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner (§ 88 B-BSG) beizuziehen. Inhaftierte Nichtraucher sind gemäß § 40 (1) StVG nicht gemeinsam mit Rauchern in einem Haftraum unterzubringen, wenn Österreich keine Klagen wegen Gesundheitsschädigung durch die Haftbedingungen riskieren möchte. Raucher sollten statt Zigaretten kostenlose Beratung und bei Bedarf Nikotinersatz erhalten.